Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stadtverwaltung Neu-Isenburg

1. Grundsatz / Geltungsbereich

Für Bestellungen der Stadt Neu-Isenburg gelten die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil B. Sie werden durch unsere eigenen nachstehend aufgeführten Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) ergänzt.

Insoweit der Gegenstand des Vertrages außerdem oder ausschließlich Bauleistungen umfasst, gelten die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile B, C. Bei Ausführung von Bauarbeiten werden diese durch die zusätzlichen technischen Vorschriften sowie die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) der Stadt Neu-Isenburg ergänzt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vorstehend genannten Vorschriften und Bedingungen bei der Stadt Neu-Isenburg einzusehen. Auf Wunsch werden sie dem Auftragnehmer übersandt.

2. Bestellungen und Auftragsannahme

Empfang und Annahme jeder Bestellung ist vom Auftragnehmer sofort schriftlich unter Angabe von Preis und Lieferzeit zu bestätigen. Bei erstmaliger Bestellung fühlen wir uns an das Angebot nicht mehr gebunden, wenn innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Bestellung weder die Bestätigung noch die Lieferung bei uns vorliegt. Mit erstmaliger Lieferung hat der Lieferer die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stadt Neu-Isenburg anerkannt, auch wenn er die Bestellung nicht schriftlich bestätigt hat. Liegt uns bei nachfolgenden Bestellungen die Bestätigung nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Bestellung vor, so gilt die Bestellung als stillschweigend und uneingeschränkt anerkannt. Abweichungen und unserer Bestellung entgegenstehende Bedingungen, insbesondere anders lautende Verkaufsbedingungen, allgemeine Geschäftsbedingungen sowie mündliche oder schriftliche Änderungen und Ergänzungen des Vertragsinhaltes, bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Anerkennung.

3. Versand und Lieferung

Erfolgsort ist die Lieferanschrift des Bestellers. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten, auch wenn die Fracht- oder Transportkosten von uns getragen werden. Die Rücksendung beanstandeter Lieferungen erfolgt ebenfalls auf Gefahr und zu Lasten des Lieferanten. Der Auftrag ist, wenn nicht anders vereinbart, frei Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle auszuführen, der Preis umfasst außerdem die Kosten für Verpackung, Versicherung und sonstige anfallende Lieferkosten. Der Versand ist unverzüglich anzuzeigen. Teillieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.

Lieferungen werden nur entgegengenommen:

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der (die) vereinbarte(n) Liefertermin(e) ist (sind) einzuhalten. Lieferfristen beginnen, wenn nicht anders vereinbart, von dem Datum unserer Bestellung ab. Bei Überschreitung können wir eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist die Stadt berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferungen und Ersatz des Verzugsschadens oder aber Schadensersatz statt der Erfüllung wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Im Verzugsfall ist die Stadt Neu-Isenburg ebenfalls berechtigt, eine pauschale Konventionalstrafe zu verlangen. Diese beträgt je Kalendertag 2 % vom Wert der Gesamtlieferung unbeschadet der Verzugszinsen. Der Maximalwert der Konventionalstrafe beträgt 10 % des Gesamtlieferwertes.

4. Preis

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gilt der in dieser Bestellung vereinbarte Preis als Festpreis. Sind keine Preise vereinbart, so kommt dieser Vertrag erst zustande, wenn der in der Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich anzugebende Preis von uns schriftlich angenommen wird.

5 Gewähr

Die auf eine Bestellung zu liefernden Waren oder zu erbringenden Leistungen müssen den jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, einschlägigen Polizeiverordnungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung unserer Ausführungsvorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. Rechnung und Zahlung

Rechnungen sollen nur noch elektronisch an: <u>eRechnung.ni@stadt-neu-isenburg.de</u> und möglichst gleichzeitig mit der Warensendung eingehen. Wenn nicht anders vereinbart, leisten wir Zahlungen innerhalb 30 Tagen.

Die Zahlungsfristen laufen vom Eingangstag der Rechnung an; bei Wareneingang nach Rechnungserhalt gilt jedoch das Wareneingangsdatum als Beginn der Zahlungsfrist. Anzahlungen werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen geleistet.

Ansprechpartner

- a) Ansprechperson in Vertragsangelegenheiten ist grundsätzlich die Vergabestelle der Stadtverwaltung Neu-Isenburg.
- b) Die Vergabestelle der Stadtverwaltung Neu-Isenburg kann andere Fachbereiche als zuständigen Ansprechperson benennen und ermächtigen, bestimmte Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

7. Salvatorische Klause

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

8. Antikorruptionsklausel

Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere darf der Lieferant oder seine beauftragten Beschäftigten der Stadt Neu-Isenburg und ihren Mitarbeitern weder unmittelbare noch mittelbare Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB anbieten, versprechen oder gewähren.

Bei Zuwiderhandlung steht der Stadt Neu-Isenburg ein besonderes Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht hinsichtlich aller zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträgen zu.

9 Insolvenz

Wird über das Vermögen eines Auftragnehmers das Insolvenz-Verfahren eröffnet, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in 63263 Neu-Isenburg, Deutschland.

Stand: Juni 2020